

Unternehmensteuerreform benachteiligt Business Angels

Business Angels (BA) spielen bei der Förderung junger Unternehmen in Deutschland eine entscheidende Rolle. Die Bereitstellung von Kapital und Erfahrung hilft diesen bei der Gründung und während der Startphase und bringt dadurch auch volkswirtschaftlich einen enormen Nutzen. Neue Unternehmen schaffen neue Arbeitsplätze, Innovationen stärken den Standort Deutschland.

Die Notwendigkeit der Hilfe durch BA scheint jedoch leider noch nicht bis zum Steuergesetzgeber durchgedrungen zu sein. Seit Jahren haben sich die steuerlichen Rahmenbedingungen für BA verschlechtert. Als wesentlicher Punkt sei hier nur die Abschmelzung der Wesentlichkeitsgrenze für im Privatvermögen gehaltene Anteile an Kapitalgesellschaften von ursprünglich 25% auf 1% genannt. Da die Beteiligung eines BA in der Regel zu mehr als 1% erfolgt, wird deutlich, dass durch diese Änderung vielfach eine neue Besteuerungsquelle eröffnet wurde.

Der Gesetzentwurf zur Unternehmensteuerreform 2008 setzt diese traurige Tradition fort. Zwar heißt es in der Begründung des Gesetzentwurfes, niedrigere Steuersätze zögen in- und ausländische Investoren an, was grob betrachtet auch zutreffend sein dürfte. Der Teufel steckt jedoch im Detail, denn die Rahmenbedingungen für BA wurden leider erneut verschlechtert.

1. Kurzübersicht über die bisherige Rechtslage

Beteiligt sich ein BA an einer Start-Up GmbH und hält diese Beteiligung im Privatvermögen, so erzielt der BA laufende Erträge (Dividenden) nach § 20 EStG, die zu 50% steuerfrei bleiben (Halbeinkünfteverfahren). Bei einem Spitzensteuersatz von 42% (ohne Reichensteuer) beträgt die Einkommensteuerbelastung inkl. SolZuschl. derzeit daher 22,16%.

Im Falle der Veräußerung der Beteiligung bleibt ein Veräußerungsgewinn steuerfrei, wenn der BA zu weniger als 1% beteiligt war und der Anteil länger als 1 Jahr gehalten wurde. Wird eine derartige Beteiligung innerhalb eines Jahres veräußert oder ist der BA zu 1% oder mehr an der Gesellschaft beteiligt, unterliegt der Gewinn zu 50% der Besteuerung. Gewerbesteuer fällt nicht an. Entsprechend stellt sich die steuerliche Situation dar, wenn der BA die GmbH - Beteiligung über eine vermögensverwaltende Personengesellschaft hält.

Wird der BA mittel einer von ihm dazwischen geschalteten der GmbH tätig, stellen die laufenden Dividenden aus der Beteiligung zu 95% steuerfreie Einnahmen dar. Ein etwaiger Veräußerungsgewinn ist ebenfalls zu 95% steuerfrei. Laufende Gewinne (Dividenden) unterliegen der Gewerbesteuer, nicht jedoch Veräußerungsgewinne.

2. Die Änderungen durch das Unternehmensteuergesetz 2008

Für laufende Einkünfte aus Kapitalvermögen von Privatpersonen sieht das Unternehmenssteuergesetz ab dem 01.01.2009 eine Abgeltungssteuer von 25% zzgl. Solidaritätszuschlag vor, somit 26,38%. Gegenüber dem Halbeinkünfteverfahren bedeutet dies eine steuerliche Belastung des BA von 4,22%, denn wie oben gezeigt, liegt der effektive Steuersatz nach dem Halbeinkünfteverfahren bei 22,16%.

	2007	2009
Überschuss § 20 EStG	100	100
steuerfrei (Halbeinkünfteverfahren)	50	-
Steuerpflichtig	50	100
Einkommensteuersatz	42%	25%
ESt. zzgl. SolZuschl.	22,16	26,38

Der Abgeltungssteuer unterliegen zukünftig auch Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften, wenn der BA zu weniger als 1% beteiligt ist. In diesem Zusammenhang wird die Spekulationsfrist abgeschafft, d.h. es wird kein steuerfreies Spekulationsgeschäft bei Anteilen an Kapitalgesellschaften mehr geben.

Werden Anteile an einer Kapitalgesellschaft veräußert, an der der BA mit 1% oder mehr beteiligt ist, erfolgt die Besteuerung eines etwaigen Veräußerungsgewinns nach dem neuen Teileinkünfteverfahren, welches das bisherige Halbeinkünfteverfahren ersetzt. Das Teileinkünfteverfahren sieht vor, dass nunmehr 60% der Einnahmen versteuert werden und 40% steuerfrei bleiben. Bei Anwendung des Spitzensteuersatzes von 42% ergibt sich eine endgültige Einkommensteuerbelastung inkl. SolZuschl. von 26,59%. Im Ergebnis bedeutet dies eine Steuer Mehrbelastung für BA von 4,43%, wie die nachfolgende Tabelle zeigt.

	2007	2009
Gewinn aus § 17 EStG	100	100
steuerfrei (Halb-/Teileinkünfteverfahren)	50	40
steuerpflichtig	50	60
ESt (42%) zzgl. SolZuschl.	22,16	26,59

Handelt der BA mittels einer Kapitalgesellschaft, kommt er grundsätzlich in den Genuss der niedrigeren Körperschaftsteuersätze (15% statt 25%), wobei diese Freude dadurch gemindert wird, dass die Einnahmen aus der Beteiligung weiterhin zu 95% steuerfrei sind. Lediglich auf die steuerpflichtigen Einkünfte von 5% wirkt sich somit die Steuersatzminderung aus. Bei der Ausschüttung laufender Gewinne zeigt sich, dass dieser Vorteil durch die Höherbelastung auf der Ebene der Einkommensteuer des BA mehr als aufgezehrt wird und sogar im Ergebnis eine Höherbelastung von 4,25% verbleibt:

	2007	2009
Gewinn der Kap.-Gesellschaft	100	100
davon steuerpflichtig, § 8b Abs. 1 KStG	5	5
Steuerquote (KSt., GewSt., SolZuschl.)	38,65%	29,83%
Steuerbelastung der Gesellschaft	1,93	1,49

Auswirkung auf den Gesellschafter:

Gewinn nach Steuern = Dividende	98,07	98,51
davon steuerpflichtig	50%	100%
Einkommensteuersatz	42%	25%
Steuerbelastung (inkl. SolZuschl.)	21,73	25,98

Zu einer weiteren Verschärfung kommt es bzgl. der Verlustnutzung aufgrund der Abschaffung der Regelungen des Mantelkaufes (§ 8 Abs. 4 KStG). Neu geschaffen wird eine Verlustabzugsregelung (§ 8c KStG), die ausschließlich auf die Beteiligungsverhältnisse abstellt. Ändern sich innerhalb von fünf Jahren die Beteiligungsverhältnisse um 25 - 50%, so erfolgt eine anteilige Kürzung des Verlustvortrages. Bei einer Änderung von mehr als 50% innerhalb von 5 Jahren entfällt der Verlustvortrag sogar vollständig. Ist ein BA daher zu mehr als 25% beteiligt und veräußert er seine Beteiligung innerhalb von fünf Jahren, so hat dies nach der neuen Rechtslage erhebliche steuerliche Nachteile für das Start-Up Unternehmen.

Der Negativtrend setzt sich durch die Unternehmenssteuerreform also fort, Entlastungen für BA bleiben Wunschdenken, im Gegenteil, die Steuerquote steigt. Ein Richtungswechsel ist daher dringender denn je erforderlich.

Dr. Guido Holler

Zum Autor:



Dr. Guido Holler ist Partner bei TIGGES Rechtsanwälte. Er leitet als Fachanwalt für Steuerrecht die „Steuerabteilung“ der Sozietät, zu der inzwischen 5 Berufsträger (Rechtsanwälte / Fachanwälte für Steuerrecht / Steuerberater) gehören. Die Sozietät TIGGES Rechtsanwälte befasst sich intensiv mit dem Personen- und Kapitalgesellschaftsrecht sowie mit dem Recht des Unternehmenskaufs und des Beteiligungserwerbs.

Nähere Informationen:

Dr. Guido Holler
holler@tigges-info.de

Business Angels Netzwerk Deutschland e.V. (BAND) hat das Ziel, die Business Angels Kultur in Deutschland zu fördern und den informellen Beteiligungskapitalmarkt aufzubauen. BAND wird getragen von Business Angels Netzwerken sowie öffentlichen und privaten Mitgliedern und Sponsoren. Business Angels sind private Investoren, die mit Kapital und Know-how zum Erfolg von jungen, wachstumsstarken Unternehmen beitragen.

Impressum

BrANDneues

4. Jahrgang, Ausgabe 2/2007 vom 13. Juni 2007

Herausgeber:

Business Angels Netzwerk Deutschland e.V. (BAND)

Dr. Ute Günther, Dr. Roland Kirchhof

Vorstand

Semperstr. 51, 45138 Essen

Telefon 02 01 / 894 15 60, Telefax 02 01 / 89 41 510

E-Mail band@business-angels.de

BrANDneues wird kostenlos an interessierte Leser verteilt.